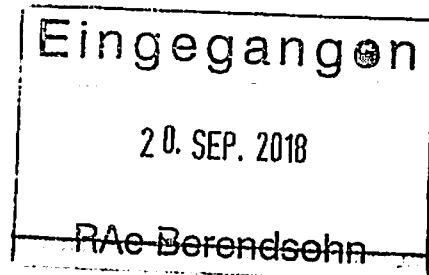


BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT  
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 15 B 83/18

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:           Rechtsanwälte Berendsohn und andere,  
Friedensallee 118 b, 22763 Hamburg, - [REDACTED] -14/bs/si -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Antragsgegnerin -

Streitgegenstand:   Asylrecht (§ 30 AsylG) - Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung - hier. § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 15. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 17. September 2018 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 20. Februar  
2018 im vorläufigen Rechtsschutzverfahren 15 B 27/18  
wird aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung der Klage 15 A 247/18 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. Januar 2018 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### G r ü n d e :

Der erneute Antrag vom 18. Juli 2018 auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Asylklage ist nach § 36 Abs. 3 und 4 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 2 VwGO zulässig und begründet. Das Gericht kann frühere Beschlüsse über Anträge gem. § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben, um einer nachträglich anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage 15 A 247/18 vom 1. Februar 2018 ist vorzunehmen, da inzwischen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 23. Januar 2018 bestehen, soweit hiermit die Anträge auf Asyl, Flüchtlingsanerkennung und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden.

Der Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen darf nach der Verfahrensrichtlinie RL 2013/32/EU, der innerstaatliche Wirkung zukommt, nur dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn dieser aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt, es sich um einen Folgeantrag handelt oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Ausländer eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt (Art. 25 Abs. 6 a). Diese Tatbestände sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Vorschriften des Art. 25 der Verfahrensrichtlinie sind - wie der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers zutreffend ausführt - auch auf das vorliegende Verfahren anwendbar, obwohl der Antragsteller zwischenzeitlich volljährig ist, da für die Einordnung als unbegleiteter Minderjähriger naturgemäß auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist. Dieser Status kann durch den späteren Eintritt der Volljährigkeit nicht wieder verloren gehen, da sonst die vereinbarten besonderen Garantien für unbegleitete Minderjährige, die die EU-Richtlinie gewähren will, in vielen Verfahren nicht eingreifen könnten, weil es die nationalen Behörden - gerade angesichts der sehr unterschiedlich langen und von vielen Faktoren abhängigen Bearbeitungsdauer von Asylverfahren - weitgehend in der Hand haben, ob sie über den Antrag vor oder nach Eintritt der Volljährigkeit entscheiden. Es wäre da-

her für einen minderjährigen Antragsteller völlig unvorhersehbar, ob er schließlich als besonders schutzbedürftig angesehen werden würde oder nicht, da dies im Belieben der zuständigen Behörde läge.

Da der am [REDACTED] geborene Antragsteller bei der Aufnahme seines Asylantrages am [REDACTED] 2016 erst 17 Jahre alt war, ist vorliegend die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Januar 2018, seine Anträge gem. § 30 Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, nicht rechtmäßig ergangen. Dem Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Schroeder-Puls  
Richterin am VG

Beglaubigt:  
Schleswig, 20. September 2018

Pauls, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle